

Winterkuren

Autor(en): **Rudolf**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **10 (1902)**

Heft 24

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-553835>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Rote Kreuz

Abonnement:

Für die Schweiz . . . jährlich 3 Fr. —
 Für das Ausland . . . jährlich 4 Fr. —
 Preis der einzelnen Nummer 30 Cts.



Insertionspreis:

(per ein haltige Petitzeile):
 Für die Schweiz 30 Ct.
 Für das Ausland 40 "
Reklamen:
 1 Fr. — per Redaktionszeile.

Offizielles Organ und Eigentum
 des Schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militär-sanitätsvereins
 und des Schweizerischen Samariterbundes.

Korrespondenzblatt für Krankenvereine und Krankenmobiliemagazine

Er erscheint am 1. und 15. jeden Monats.

Redaktion: Schweizerisches Centralsekretariat für freiwilligen Sanitätsdienst (Dr. W. Sahli), Bern.
 Alle die Administration betreffenden Mitteilungen, Abonnemente, Reklamationen zc. sind zu richten an
 Hrn. Louis Cramer, Plattenstraße 28, Zürich V.

Annoucen nehmen entgegen die Administration in Zürich und die Buchdruckerei Schüler & Cie. in Biel.

Inhalt: Winterkuren. Von Dr. Rudolf. — Die Verantwortlichkeit des Samariters nach Schweiz. Recht. — Eidgen. Unteroffiziersverein — Centralfahne des Schweiz. Militär-sanitätsvereins. — Das Schweiz. Rote Kreuz und seine Sammlung für Transvaal. — Bitte. — An unsere Leser. — Einbandsdecken für das Vereinsorgan. — Schweiz. Mil.-San.-Verein: Zirkular des Centralkomitees — Aus den Vereinen. — Vermächtnis. — Anzeigen.

Winterkuren.

Von Dr. Rudolf, Berlin.

Der Nachsommer mit seinen warmen Sonnentagen ist vorüber, die schönen Herbsttage, an denen schließlich doch noch die Morgennebel von den Strahlen der Sonne befreit wurden, sind vergangen; bei kühlen Regenschauern, bei Schneegeflöber und den ersten Anzeichen des winterlichen Frostes denkt wohl niemand mehr an Bade- oder Vergnügungsreisen. Die Kurorte, deren Besucher im Sommer nach Tausenden und Zehntausenden zählten, liegen einsam und verödet, die Kursäle und Konzerträume sind geschlossen und die noch vor kurzem von internationalem Badepublikum belebten Promenaden dienen den Kindern der ansässigen Bevölkerung zum Spielplatz.

Ist das überall so? O nein. Wir wissen, daß mehrere bedeutende Kurorte, wie z. B. Baden, Wiesbaden u. a. m., auch im Winter Kurgäste in nicht kleiner Zahl beherbergen. Wir wissen auch, daß sich alljährlich bei Beginn des Winters, zum teil auch erst nach Weihnachten, ein ganzer Strom von Reisenden, Kranken, Erholungsbedürftigen und Schaulustigen aus unserer nordischen Heimat über die Alpen nach Süden ergießt, nach dem schönen Italien, um an den Kurorten der Riviera oder weiter südlich den Winter zu verbringen. Vielen genügt auch das nicht: der italienische Winter zeigt sich mitunter als ein recht rauher Gesell, und wer sich vor der Kälte schützen muß, der flieht noch weiter nach Süden, nach den Kurorten an der Nordküste Afrikas, wohl auch nach Oberägypten, fast bis an den nördlichen Wendekreis. Und wer eine weitere Seereise nicht scheut, sucht wohl auch die kanarischen Inseln (die Inseln der Seligen) auf. Alle diese Kurorte blühen erst im Winter auf und zeigen im Sommer ungefähr das Bild, das unsere Badeorte im Winter aufweisen, nur mit dem Unterschiede natürlich, daß hier die unwirtliche Kälte, dort die unerträgliche Hitze den Kurgast vertreiben.

Und doch gibt es auch in unserer Heimat eine große Anzahl von Kurorten, in denen Kranke im Winter wie im Sommer Heilung suchen und Heilung auch wirklich finden. Die Lungenkranken (Tuberkulösen), die man, früher noch mehr als jetzt, im Winter nach dem Süden schickte, um sie vor der Kälte des heimischen Winters zu bewahren, haben dort durch aus nicht immer den Vorteil für ihre Gesundheit erlangt, den man erhoffte und im Hinblick auf die recht bedeutenden Opfer an Zeit und Geld zu hoffen berechtigt war. Die Heilstatistiken unserer Anstalten und die Erfahrungen der Anstaltsärzte lassen es unzweifelhaft, daß im

Winter dieselben Erfolge erzielt werden, wie im Sommer. Für die Kranken ist aber häufig die Kur vorteilhafter im Winter vorzunehmen als im Sommer, weil erfahrungsgemäß viele Tuberkulöse in der kalten Jahreszeit akute Verschlimmerungen ihres Zustandes erleiden und weil die wenigsten Kranken in ihrer Häuslichkeit über solche Räume verfügen, wie sie für Lungenleidende nötig sind. Im Sommer hilft sich ein jeder selbst durch reichliches Lüften, sucht ein jeder von selbst Erholung im Freien, während im Winter der Kranke die warme, wenn auch schlecht gelüftete Stube dem Spaziergange vorzieht und von seiner Umgebung in diesem Bestreben unterstützt wird. Da müssen schon der Zwang und die Abhärtung der Heilanstalt dazu kommen, um dem Tuberkulösen zum reichlichen Genuß der frischen Luft zu verhelfen, d. h. zur Anwendung des wesentlichsten Heilmittels.

Aus diesen Gründen sollte kein Lungenkranke den Beginn der Kur bis zum Eintritt der warmen Jahreszeit verschieben. Gerade die Winterkur entzieht ihn am meisten den Schädlichkeiten des Hauses und Berufes und ersetzt sie durch die hygienisch viel besseren Verhältnisse der Heilanstalt. Ganz abgesehen davon ist jedes Aufschieben der Kur, sobald diese für notwendig erklärt wird, im höchsten Grade bedenklich. („Dtsch. Rotes Kreuz“.)



Die Verantwortlichkeit des Samariters nach schweizerischem Recht.

Der Verfasser dieses in Nr. 21 erschienenen Aufsatzes sendet uns folgende Erwiderung auf die dortigen redaktionellen Bemerkungen, mit der Bitte, sie abzudrucken:

Die redaktionellen Anmerkungen zu meinem Aufsatz in Nr. 21 veranlassen mich zu einer kurzen Entgegnung. Zu der ersten habe ich nur zu bemerken, daß ich bezüglich des Begriffes „Samariter“ mit der tit. Redaktion vollständig einig gehe. Aus der zweiten redaktionellen Äußerung zu schließen, muß hier ein Mißverständnis vorliegen. Ich bin, wie es scheint, in meinem Bestreben nach Knappheit zu weit gegangen. Die angefochtene Stelle lautet wörtlich:

„Der schweiz. Strafrechts Vorentwurf sieht unter dem Abschnitte „Übertretungen“ in Art. 242 vor: „Wer einem Menschen, der sich in Lebensgefahr befindet, ohne eigene Lebensgefahr helfen kann und dies unterläßt, wird mit Buße bis auf 500 Fr. oder mit Haft bestraft.“ Aus diesem Grundsatz läßt sich für das künftige einheitliche Strafrecht die rechtliche Verpflichtung jedes Samariters zur Hülfeleistung in Lebensgefahr und bei schweren Unglücksfällen ableiten. Bis dahin aber darf im allgemeinen die Pflicht des Samariters zur ersten Hülfe bloß als eine ethische angesehen werden.“

Ich habe nun die rechtliche Würdigung des kleinen Wörtchens „kann“ zu wenig scharf herausgehoben und es ist die Bedeutung desselben von der tit. Redaktion übersehen oder mißverstanden worden. Gerade dieses „kann“ ist nicht bloß objektiv, sondern auch subjektiv, also ganz individuell aufzufassen. Damit ist gerade dem Richter die Möglichkeit gegeben, das Maß des Verschuldens des betreffenden Samariters in richtigem Maße zu würdigen, das hier also in der Unterlassung der rettenden Handlung bestehen würde. Durch diesen Gesetzesparagrafen würde der Samariter ja nicht geängstigt, er könnte etwas Falsches tun, sondern er wird im Gegenteil dazu angespornt, seine Rettertätigkeit zu entfalten. Wirklich fahrlässige Mißgriffe werden ja schon nach der heutigen Gesetzgebung geahndet; der Samariter wird durch diese neue Gesetzesbestimmung von seiner Verantwortlichkeit im Gegenteil etwas entlastet, indem er sich ja auf das rechtliche Gebot der Hülfeleistung berufen könnte.

Nicht dieses zukünftige, sondern das heutige Recht ist es, das fahrlässiges Handeln bedroht. Wenn sich nun aus diesen zweiten Ausführungen die wichtige Stellung des Samariters noch deutlicher zeigen sollte, als im eigentlichen Referate, so bin ich dem Hrn. Redaktor für den gebotenen Meinungsaustausch nur dankbar. Übrigens bin ich der Ansicht, daß die schöne Institution des Samariterwesens nicht wegen unbedeutender und kleiner Unfälle ins Leben gerufen worden ist. Nein, das hohe Ziel dieser Institution besteht, abgesehen von ihrer allfälligen Verwendung im Kriege, in der ersten sachgemäßen Hülfeleistung in Lebensgefahr und schweren Unglücksfällen. Und wenn ein „Samariter“ z. B. bei einer schweren Blutung aus Unglücklichkeit es vorzieht, den Unglücklichen verbluten zu lassen, statt einen Verband anzulegen, so ist er eben dieses schönen Namens mit Unrecht teilhaftig. Unsere Gesetze sind dazu da, einem jeden den Umfang seiner Pflichten und seine persönliche Verantwortlichkeit vor Augen zu führen und ihn zu einem ernstern und umsichtigen Bürger zu erziehen.